

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. November 1992

37. Stück

46. Verordnung: Öffnungszeiten im Lebensmittelkleinhandel an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember 1992; Sonderregelung.

46.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der eine Sonderregelung für Öffnungszeiten im Lebensmittelkleinhandel an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember 1992 getroffen wird

Auf Grund des § 4 Abs. 7 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, wird verordnet:

Im Jahre 1992 dürfen — abweichend von der Regelung des § 12 Abs. 3 der Wiener Öffnungszei-

tenverordnung, LGBL. für Wien Nr. 58/1990 — die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember 1992 bis 18 Uhr offengehalten werden.

Für den Landeshauptmann:

Hatzl

Amtsführender Stadtrat